**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Geschäftsbedarf der Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder**

**des Rates der Stadt Wermelskirchen vom 05.01.2016**

**Synopse**

|  |  |
| --- | --- |
| **Bisherige Fassung** | **Neue Fassung** |
| **2.2.2 Höhe der pauschalen Zuwendung pro Jahr (§ 13 Abs. 5 Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen):**Die Fraktionen erhalten Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung in Höhe von monatlich 20,00 € je Fraktionsmitglied. Darüber hinaus erhalten die Fraktionen eine Grundpauschale; sie beträgt bei Fraktionen bis zu 10 Mitgliedern 260,00 €, bei Fraktionen mit mehr als 10 bis zu 20 Mitgliedern 410,00 € und bei Fraktionen mit mehr als 20 Mitgliedern 510,00 €. Ausgezahlt werden jeweils 80 v.H. der Zuwendungen nach Satz 1 und 2. Der verbleibende Zuwendungsbetrag in Höhe von 20 v.H. kann bei Bedarf und gegen Nachweis jederzeit, auch für zurückliegende Monate des jeweiligen Kalenderjahres, von den Fraktionen zur Auszahlung angefordert werden. | **2.2.2 Höhe der pauschalen Zuwendung pro Jahr (§ 13 Abs. 5 Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen):**Die Fraktionen erhalten Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung in der in der Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen festgelegten Höhe.  |